

**Kurzdarstellung Honorargutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI“
(Empfehlung HOAI 2013)
und beschlossene HOAI 2013 (Technische Ausrüstung)**

1. Wesentliche Änderungen Leistungsbild

Neu ist das Erläutern und Dokumentieren der Planungsergebnisse in den LPH 1 – 3 und das Mitwirken an der Terminplanung des Objektplaners ab LPH 2 (Gebäude / Innenräume) und 3 bis LPH 8 (Gebäude / Innenräume, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen). In LPH 3 sind Bedarfswerte und Betriebskosten zu schätzen. In LPH 6 sind vom Planer bepreiste Leistungsverzeichnisse aufzustellen und bei den Vergabeunterlagen Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke zu berücksichtigen. Der Kostenanschlag aus LPH 7 Anlage 11 HOAI 2009 entfällt. Bei der Dokumentation des Vergabeverfahrens hat der Fachplaner mitzuwirken (Gebäude und Innenräume). In LPH 8 hat der Fachplaner bei der Koordination der am Projekt Beteiligten und bei Leistungs- und Funktionsprüfungen mitzuwirken. Die Revisionsunterlagen hat der Fachplaner zu prüfen. Die systematische Zusammenstellung der Dokumentation wird von LPH 9 in die LPH 8 vorgezogen. Die Überwachung der Mangelbeseitigungsarbeiten nach der Abnahme in LPH 9 entfällt. Stattdessen sind die während der Gewährleistungsfristen auftretenden Baumängel fachlich zu bewerten. Die Gutachter haben zur Klarstellung der im BMVBS-Abschlussbericht neu vorgeschlagenen Leistung „Vergleich mit dem Kostenrahmen“ (LPH 2) bei den Objektplanungen empfohlen, das „Mitwirken bei dem Feststellen der finanziellen Rahmenbedingungen“ in LPH 1 aufzunehmen und das „Mitwirken bei dem Vergleich des Kostenschätzung mit den in LPH 1 festgestellten finanziellen Rahmenbedingungen“ aufzunehmen. Für das neu im Leistungsbild aufgenommene „Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der bauausführenden Unternehmer“ (in LPH 7 und 8 vorgesehen) und das „Fortschreiben der Termine“ (LPH 8) wurde eine eingeschränkte Formulierung vorgeschlagen, die im Vergleich zu dem bisherigen Leistungsbild aufwandsneutral gewesen ist.

2. Honoraranteile innerhalb Leistungsbild

Aufgrund der im BMVBS-Abschlussbericht vorgeschlagenen neuen Leistungsbilder haben sich innerhalb der einzelnen Leistungsphasen des Leistungsbildes unterschiedlich hohe Mehr- und Minderaufwendungen ergeben, die bei einem Gesamthonorar von 100 % Einfluss auf den Honoraranteil haben, der auf die jeweilige Leistungsphase entfällt (v. H.-Satz). Aus diesem Grund haben sich die bisherigen Honoraranteile innerhalb des Leistungsbildes verschoben. Anschließend haben die Gutachter nach Prüfung der im BMVBS-Abschlussbericht enthaltenen Vorschläge zur Neubewertung dieser Honoraranteile empfohlen, den Honoraranteil der LPH 4 um 3 v. H. zu reduzieren und davon 2 v. H. der LPH 5 und 1 v. H. der LPH 8 zuzuweisen. Damit wird der auf die Leistungen der LPH 5 entfallende Honoraranteil auf 22 v. H. angehoben und den Honoraranteilen, die bei den Objektplanungen auf diese Leistungen entfallen, angenähert. Der verbleibende Honoraranteil aus LPH 4 wird der LPH 8 zugewiesen, die für die mangelfreie Bauerrichtung von zentraler Bedeutung ist. Das führt nach Überzeugung der Gutachter zu einer angemessenen Honorarverteilung innerhalb des Leistungsbildes. Im Ergebnis haben die Gutachter für die Leistungen der jeweiligen Leistungsphase folgende Honoraranteile vorgeschlagen:

Leistungsphase	Prozentsatz
1	3 %
2	11 %
3	15 %
4	2 %
5	22 %
6	7 %
7	5 %
8	33 %
9	2 %

3. Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen

Die Leistungen der Technischen Ausrüstung für Verkehrsanlagen sollen – wie in der HOAI 2009 – weiterhin der Preisbindung unterliegen. Damit wird eine einheitliche Regelung dieser Leistungen als Fachplanung für die Objektplanung gewährleistet.

**Kurzdarstellung Honorargutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI“
(Empfehlung HOAI 2013)
und beschlossene HOAI 2013 (Technische Ausrüstung)**

4. Empfehlungen der Gutachter zu den Mindest- und Höchstsätzen

Die Gutachter haben zunächst empfohlen, den Honorarverlauf in Abhängigkeit vom Anstieg der Tafelwerte durchgehend degressiv zu gestalten und die bisher vorhandene, unterschiedlich große Spreizung zwischen den einzelnen Honorarzonen zu vereinheitlichen. Nach Auswertung der o.g. honorarwirksamen Einflussfaktoren und der Mehr- und Minderaufwendungen aus den im BMVBS-Abschlussbericht vorgeschlagenen neuen Leistungsbilder wurde bei gleichzeitiger Glättung der Tafelwerte die nach folgende Honorartafel empfohlen:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
5.000	2.132	2.547	2.547	2.990	2.990	3.405
10.000	3.689	4.408	4.408	5.174	5.174	5.893
15.000	5.084	6.075	6.075	7.131	7.131	8.122
25.000	7.615	9.098	9.098	10.681	10.681	12.164
35.000	9.934	11.869	11.869	13.934	13.934	15.869
50.000	13.165	15.729	15.729	18.465	18.465	21.029
75.000	18.122	21.652	21.652	25.418	25.418	28.948
100.000	22.723	27.150	27.150	31.872	31.872	36.299
150.000	31.228	37.311	37.311	43.800	43.800	49.883
250.000	46.640	55.726	55.726	65.418	65.418	74.504
500.000	80.684	96.402	96.402	113.168	113.168	128.886
750.000	111.105	132.749	132.749	155.836	155.836	177.480
1.000.000	139.347	166.493	166.493	195.448	195.448	222.594
1.250.000	166.043	198.389	198.389	232.891	232.891	265.237
1.500.000	191.545	228.859	228.859	268.660	268.660	305.974
2.000.000	239.792	286.504	286.504	336.331	336.331	383.044
2.500.000	285.649	341.295	341.295	400.650	400.650	456.296
3.000.000	329.420	393.593	393.593	462.044	462.044	526.217
3.500.000	371.491	443.859	443.859	521.052	521.052	593.420
4.000.000	412.126	492.410	492.410	578.046	578.046	658.331

Diese Empfehlung führt bei einem Vergleich mit den Tafelwerten der HOAI 2009 zu einer Veränderung der Mindest- und Höchstsätze, was in der folgenden Tabelle dargestellt ist:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
5.113	+ 33,27 %	+ 22,76 %	+ 22,76 %	+ 17,20 %	+ 17,20 %	+ 12,48 %
7.500	+ 30,30 %	+ 20,51 %	+ 20,51 %	+ 15,38 %	+ 15,38 %	+ 10,95 %
10.000	+ 31,19 %	+ 21,84 %	+ 21,84 %	+ 17,03 %	+ 17,03 %	+ 12,74 %
15.000	+ 30,26 %	+ 21,96 %	+ 21,96 %	+ 17,81 %	+ 17,81 %	+ 13,88 %
20.000	+ 29,07 %	+ 21,16 %	+ 21,16 %	+ 17,11 %	+ 17,11 %	+ 13,37 %
25.000	+ 29,46 %	+ 21,48 %	+ 21,48 %	+ 17,37 %	+ 17,37 %	+ 13,61 %
30.000	+ 29,14 %	+ 20,92 %	+ 20,92 %	+ 16,64 %	+ 16,64 %	+ 12,79 %
35.000	+ 29,45 %	+ 21,06 %	+ 21,06 %	+ 16,78 %	+ 16,78 %	+ 12,85 %
40.000	+ 29,45 %	+ 20,80 %	+ 20,80 %	+ 16,39 %	+ 16,39 %	+ 12,37 %
45.000	+ 29,48 %	+ 20,93 %	+ 20,93 %	+ 16,60 %	+ 16,60 %	+ 12,61 %
50.000	+ 29,62 %	+ 21,08 %	+ 21,08 %	+ 16,73 %	+ 16,73 %	+ 12,74 %
75.000	+ 31,08 %	+ 22,71 %	+ 22,71 %	+ 18,39 %	+ 18,39 %	+ 14,46 %
100.000	+ 32,23 %	+ 24,32 %	+ 24,32 %	+ 20,32 %	+ 20,32 %	+ 16,55 %
150.000	+ 34,51 %	+ 27,55 %	+ 27,55 %	+ 24,11 %	+ 24,11 %	+ 20,70 %
200.000	+ 33,99 %	+ 28,83 %	+ 28,83 %	+ 26,53 %	+ 26,53 %	+ 23,86 %
250.000	+ 32,68 %	+ 29,07 %	+ 29,07 %	+ 27,76 %	+ 27,76 %	+ 25,80 %
300.000	+ 29,53 %	+ 27,10 %	+ 27,10 %	+ 26,58 %	+ 26,58 %	+ 25,17 %
350.000	+ 26,88 %	+ 25,27 %	+ 25,27 %	+ 25,30 %	+ 25,30 %	+ 24,30 %
400.000	+ 24,89 %	+ 23,74 %	+ 23,74 %	+ 24,07 %	+ 24,07 %	+ 23,32 %
450.000	+ 23,21 %	+ 22,54 %	+ 22,54 %	+ 23,21 %	+ 23,21 %	+ 22,71 %
500.000	+ 21,78 %	+ 21,56 %	+ 21,56 %	+ 22,54 %	+ 22,54 %	+ 22,28 %
750.000	+ 14,91 %	+ 16,86 %	+ 16,86 %	+ 19,40 %	+ 19,40 %	+ 20,38 %
1.000.000	+ 10,86 %	+ 14,87 %	+ 14,87 %	+ 19,05 %	+ 19,05 %	+ 21,36 %
1.500.000	+ 5,97 %	+ 13,93 %	+ 13,93 %	+ 21,57 %	+ 21,57 %	+ 26,90 %
2.000.000	+ 2,53 %	+ 12,63 %	+ 12,63 %	+ 22,36 %	+ 22,36 %	+ 29,69 %
2.500.000	- 0,03 %	+ 10,68 %	+ 10,68 %	+ 21,04 %	+ 21,04 %	+ 29,04 %
3.000.000	- 1,71 %	+ 9,60 %	+ 9,60 %	+ 20,61 %	+ 20,61 %	+ 29,27 %
3.500.000	- 2,33 %	+ 9,45 %	+ 9,45 %	+ 20,98 %	+ 20,98 %	+ 30,18 %
3.750.000	- 2,44 %	+ 9,56 %	+ 9,56 %	+ 21,32 %	+ 21,32 %	+ 30,76 %
3.834.689	- 2,44 %	+ 9,63 %	+ 9,63 %	+ 21,48 %	+ 21,48 %	+ 31,00 %

**Kurzdarstellung Honorargutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI“
(Empfehlung HOAI 2013)
und beschlossene HOAI 2013 (Technische Ausrüstung)**

5. HOAI 2013 (BR Drucksache 334/13)

Die HOAI 2013 übernimmt die von den Gutachtern vorgeschlagene Honorartafel. Die Bewertung der Honoraranteile innerhalb des Leistungsbildes soll abweichend von dem BMWi-Gutachten erfolgen:

Leistungsphase	Prozentsatz
1	2 %
2	9 %
3	17 %
4	2 %
5	22 %
6	7 %
7	5 %
8	35 %
9	1 %

Die HOAI 2013 folgt damit den Vorschlägen aus dem BMVBS-Abschlussbericht (mit Ausnahme LPH 1 = 1 % statt 2 % und LPH 8 = 35 % statt 40 %), in dem die Mehr- und Minderaufwendungen aus den Änderungen der Leistungsbildern nicht den einzelnen Leistungsphasen zugeordnet worden sind. Das erfolgte in dem BMWi-Gutachten; bleibt aber im RE vollständig unberücksichtigt. Das hat zur Folge, dass der Einfluss der geänderten Leistungsbilder auf den Aufwand innerhalb der einzelnen LPH praktisch unberücksichtigt bleibt und lediglich bezogen auf das gesamte Leistungsbild betrachtet wird. Eine sachgerechte Bewertung der änderungsbedingten Mehr- und Minderaufwendungen ist damit leider nicht gewährleistet.

Die Leistungen der Technischen Ausrüstung unterliegen nach § 53 Abs. 1 HOAI 2013 auch bei Freianlagen und Verkehrsanlagen der Preisbindung. Dem Vorschlag der Gutachter wird insofern gefolgt.

Der Vorschlag zur Änderung der Leistungsbilder in den LPH 1 und 2 wird nicht gefolgt. Den aufwandsneutralen Empfehlungen der Gutachter zu den Grundleistungen „Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der bauausführender Unternehmer“ (nur LPH 7) und dem „Fortschreiben der Termine“ (LPH 8) wird ebenfalls nicht gefolgt. In der HOAI 2013 finden sich die unveränderten Vorschläge aus dem BMVBS-Abschlussbericht, die mit dem Ergebnis der Gutachter nicht übereinstimmen. Die dadurch verursachten Mehraufwendungen berücksichtigen die HOAI 2013 nicht. Die mit diesen Grundleistungen im Vergleich zu der eingeschränkten Formulierung der Gutachter verbundenen Mehraufwendungen berücksichtigt der RE somit überhaupt nicht. Die Prüfung von Nachtragsangeboten ist hier – anders als bei Gebäuden und Innenräumen und den Freianlagen – Bestandteil der Grundleistungen der LPH 7 und 8 (LPH 7 b) und 8e) der Anlage 15.1 HOAI 2013. Eine Rechtfertigung dafür ist in der amtlichen Begründung HOAI 2013 leider nicht enthalten.